



Satzung der Kinderfreunde Vierkirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kinderfreunde Vierkirchen“
2. Sitz des Vereins ist Vierkirchen, Landkreis Dachau, Bayern
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für Belange von Kindern ein.
2. Der Verein ist gemeinnützig.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
5. Stärkung der Mitgliedergemeinschaft durch gemeinsame Aktionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person der Gemeinde Vierkirchen werden.
2. Personen anderer Gemeinden können auf Antrag aufgenommen werden. Über diesen Antrag wird in der Mitgliederversammlung entschieden.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Bei Erreichen des 18. Lebensjahres eines Mitglieds erlischt dessen Mitgliedschaft im Verein automatisch. Mitglieder, die vor Erreichen des 18. Lebensjahres aufgenommen worden sind und die vor Inkrafttreten der Regelung des vorstehenden Satz 2 das 18. Lebensjahr erreicht haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden; der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe des Beschlusses in der Mitgliederversammlung. Eine (Wieder-) Aufnahme des aufgrund Volljährigkeit ausgeschiedenen Mitglieds in den Verein kann von diesem jederzeit gemäß den Regelungen in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 beantragt werden.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Gesamtvorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen bzw. grob oder wiederholt gegen die Regelungen der Satzung, insbesondere § 2, verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung beim Vorstand Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Durch die Aufnahme im Verein erkennt das Mitglied automatisch die Satzung und den Zweck des Vereins an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich ihre Arbeit ehrenamtlich zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

- 1. Generalversammlung § 6**
- 2. Gesamtvorstand § 7**
- 3. Der Vorstand § 8**
- 4. Die Mitgliederversammlung § 9**

§ 6 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden hierfür mindestens 1 Monat vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Über Termin und Tagesordnung beschließt der Gesamtvorstand. Anträge von Mitgliedern, die bis 14 Tage vor der Generalversammlung eingegangen sind, müssen in der Generalversammlung behandelt werden.
2. Die Aufgaben der Generalversammlung sind
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Bestellen eines Kassenprüfers
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - Gemeinsam mit dem Gesamtvorstand über anstehende Aktionen abstimmen
 - Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmen

§ 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Fachkundige Berater können hinzugezogen werden.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode im gegenseitigen Einvernehmen ernennen.
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Projektgruppe die jeweiligen Leiter der Projekte.
4. Der Gesamtvorstand darf ohne Mitgliederversammlung über einen Betrag verfügen, welcher bei der Generalversammlung festgelegt wurde, solange es den Bestimmungen des Vereins nicht widerspricht und nicht eigennützig für den Gesamtvorstand ist.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Beratenden, haben Stimmrecht.

Beschlüsse des Gesamtvorstands müssen durch den Schriftführer schriftlich festgehalten werden.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand oder stellvertretenden Vorstandes vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder diese schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Gesamtvorstand beantragt oder - wenn es das Vereinsinteresse erfordert – auf Veranlassung des Gesamtvorstandes selbst.
2. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied kann noch während der außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahlen und Beschlussfassungen

1. Zu jeder Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder. Sie sind jeweils mit einer Stimme stimmberechtigt. Wählbar sind alle am Tage der Versammlung volljährigen Vereinsmitglieder; wahlberechtigt sind alle anwesenden volljährigen Mitglieder!
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Gesamtvorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenes Mitglied dies beantragt.
5. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Kasse

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aus Einnahmen der abgehaltenen Aktionen und Spenden aufgebracht.
3. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Vereinsmitglieder untereinander, des Vereins und seiner Organe gegenüber den Mitgliedern ist – unbeschadet weitergehenden Versicherungsschutzes – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Benutzung von Vereinseigentum und -besitz erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeder Haftung des Vereins, seiner Organe und Gehilfen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.
2. Ein Beschluss kann nur gültig gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung ein zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
4. In derselben Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, welche die im Rahmen der Auflösung erforderlichen Geschäfte abwickeln.
5. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen der Gemeinde Vierkirchen mit der Maßgabe zu überweisen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2011 in Kraft.

Die Veränderung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.01.2013 in Kraft.

Die Veränderung der Satzung tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 18. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss

Die Satzung wurde einstimmig verabschiedet.

Christina Fischer

Julia Hagn

1.Vorstand

Schriftführerin